



Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen

An den Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Malte Voigts

Ortsteile
Beetz
Flatow
Groß-Ziethen
Hohenbruch
Kremmen
Sommerfeld
Staffelde

Am Markt 1
16766 Kremmen
Bearbeiter: Herr Busse
Durchwahl: 033055 998-11
FAX: 033055 998-66
Datum: 13.07.2026



Historischer Stadtkern
im Land Brandenburg

Beschluss „Wiedereinführung von Vorschüssen für Ortsteilfeste/Einrichtung eines Ortsteilbudgets (Ortsbeirat Kremmen)“ (Beschluss-Nr. 01-64-2026) Beanstandung

Sehr geehrter Herr Voigts,

hiermit beanstande ich gemäß § 55 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den unter Ziffer 1 des Beschlusses des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 2. Juli 2026 unter TOP 19 zur Drucksache-Nr. 01-64-2026 gefassten Beschluss zur Wiedereinführung finanzieller Vorschüsse für Ortsteilfeste und vergleichbare Veranstaltungen sowie zur Neuregelung des Auszahlungs- und Abrechnungsverfahrens.

Begründung

Der beanstandete Beschlussteil ist rechtswidrig, da er die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten verletzt.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus leitet der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 60 Abs. 1 BbgKVerf die Gemeindeverwaltung und regelt deren Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Geschäftsverteilung. Hierzu gehören auch die konkrete Ausgestaltung des Zahlungsverkehrs, die Kassenorganisation sowie die verwaltungsinterne Abwicklung und Abrechnung von Ausgaben.

Mit der als Anlage beigefügten Anordnung des Bürgermeisters und der Kämmerin vom 19. März 2026 wurde die bisherige Auszahlung von Vorschüssen eingestellt und für alle Ortsteile ein einheitliches Abwicklungsverfahren eingeführt. Danach werden Ausgaben über die zuständige Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung abgewickelt. Leistungserbringer können weiterhin auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen beauftragt werden und rechnen ihre Leistungen unmittelbar gegenüber der Stadt Kremmen ab.

Postanschrift:
Am Markt 1
16766 Kremmen
Tel. 033055-998-0
Fax allg.: 033055-998-66

Sprechzeit:
Dienstag 8.00 -12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung: Stadt Kremmen
MBS Potsdam
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE39 1605 0000 3705 0524 96
Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE11 1203 0000 0000 4012 24

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet die Verwaltung demgegenüber, erneut finanzielle Vorschüsse an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher auszuzahlen und hierfür innerhalb von vier Wochen ein neues Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren festzulegen. Damit gibt die Stadtverordnetenversammlung der Verwaltung ein konkretes Zahlungs-, Kassen- und Abrechnungsverfahren verbindlich vor. Eine solche Entscheidung fällt jedoch in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

Diese Rechtsauffassung wird auch von der Kommunalaufsichtsbehörde geteilt. Nach deren Stellungnahme gehören die Gewährung finanzieller Vorschüsse sowie die Festlegung konkreter Zahlungs- und Kassenverfahren als Abrechnungsmodalitäten zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Die Stadtverordnetenversammlung ist daher nicht berechtigt, der Verwaltung diese Verfahren verbindlich vorzugeben.

Auch § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf begründet keine entsprechende Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschriften regeln die Entscheidungsbefugnis der Ortsbeiräte über die Verwendung der bereitgestellten Mittel. Sie treffen jedoch keine Regelung darüber, in welcher Form die Mittel ausgezahlt und verwaltungsintern abgerechnet werden. Insbesondere ergibt sich daraus kein Anspruch der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher auf die Auszahlung finanzieller Vorschüsse.

Die Entscheidungsbefugnisse der Ortsbeiräte hinsichtlich der Verwendung der für die Ortsteile bereitgestellten Mittel werden durch die Anordnung vom 19. März 2026 nicht eingeschränkt. Gegenstand der Anordnung ist allein die haushalts- und kassenrechtliche Abwicklung der beschlossenen Ausgaben.

Der beanstandete Beschlussteil überschreitet somit die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und greift unzulässig in die gesetzlich zugewiesene Verwaltungs- und Organisationsverantwortung des Bürgermeisters ein.

Die Beanstandung hat gemäß § 55 Abs. 1 BbgKVerf aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung ist in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erneut zu beschließen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 55 BbgKVerf.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Busse
Bürgermeister

Anlagen:

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juli 2026, TOP 19, Drucksache-Nr. 01-64-2026
- Anordnung des Bürgermeisters und der Kämmerin über die Abwicklung von Ausgaben vom 19. März 2026
- Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vom 9. Juli 2026

Beschlussvorlage

Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen

Federführendes Amt :allgemeine Verwaltung

Datum

15.06.2026

Drucksache-Nr.:01-64-2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremen	29.06.2026	laut Vorschlag	mehrstimmig			
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2026	laut Vorschlag	mehrstimmig	10	7	2

Betreff:

Beratung und Beschluss: Wiedereinführung von Vorschüssen für Ortsteilfeste/Einrichtung eines Ortsteilbudgets (Ortsbeirat Kremen)

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für die Durchführung von Ortsteilfesten und vergleichbaren Veranstaltungen wieder finanzielle Vorschüsse in angemessener Höhe. Das Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern neu zu regeln. Dabei sind insbesondere verbindliche Abrechnungsfristen vorzusehen, um den haushaltsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hilfsweise:

Gemäß § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf wird für jeden Ortsteil ein Ortsteilbudget eingerichtet. Die Höhe des Budgets wird von der Stadtverordnetenversammlung jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Ortsbeiräte eigenverantwortlich.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:02.07.2026 TOP : 19.

Anz. Mitgl. : 19 dav. anwesend: 19 Ja: 10 Nein: 7 Enthalt.: 2

Laut Besch.vorlage : X Abweichender Beschl.:

eingbracht durch

:Ortsbeirat Kremen

.....


Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die mit Anordnung des Bürgermeisters vom 19.03.2026 eingestellte Vorschusspraxis war für die Durchführung von Ortsteilfesten unerlässlich. Die nunmehr vorgesehene zentrale Abwicklung über die Stadtverwaltung führt zu erheblichen Verzögerungen und gefährdet die Planungssicherheit der ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher. Das Neptunfest im August 2026 kann ohne rechtzeitige Verfügbarkeit von Vorschüssen nicht wie geplant stattfinden. Der Hilfsantrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild des § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf, wonach den Ortsbeiräten eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen zusteht.



Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Ortsteile
Beetz
Flatow
Groß-Ziethen
Hohenbruch
Kremmen
Sommerfeld
Staffelde

Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen

An die
Ortsvorsteherin und Ortsvorsteher
der Stadt Kremmen

Am Markt 1
16766 Kremmen
www.Kremmen.de
Bearbeiter: Wörtzel
Durchwahl: 998-20
Datum: 19.03.2026



Historischer Stadtkern
im Land Brandenburg

Anordnung des Bürgermeisters und der Kämmerin über die Abwicklung von Ausgaben

Sehr geehrte Frau Braun,
sehr geehrte Herren Ortsvorsteher,

im Zusammenhang mit der Durchführung von Ortsteilfesten und ähnlichen Veranstaltungen kam es in der Vergangenheit wiederholt zu verspäteten Abrechnungen von Vorschüssen. Um die haushalts- und kassenrechtlichen Abläufe künftig zu vereinfachen und für alle Beteiligten transparenter zu gestalten, wird folgende Regelung eingeführt:

1. Die bisherige Praxis der Auszahlung von Vorschüssen an Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird mit sofortiger Wirkung eingestellt.
2. Sämtliche Ausgaben der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind künftig über die zuständige Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung, **Frau Teßmann**, abzuwickeln.
3. Dienstleistungen von Leistungserbringern können weiterhin im Vorfeld, beispielsweise über Honorarvereinbarungen, vereinbart werden. Entsprechende Rechnungen sind anschließend direkt an die Stadt Kremmen zu übermitteln.
4. Rechnungen von Leistungserbringern müssen zwingend auf die **Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen** als Rechnungsempfänger ausgestellt sein. Rechnungen, die nicht auf die Stadtverwaltung ausgestellt sind, können aus haushalts- und kassenrechtlichen Gründen leider nicht zur Zahlung angewiesen werden.
5. Die Prüfung und Auszahlung der eingereichten Rechnungen erfolgt anschließend durch die Stadtverwaltung im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Diese Regelung tritt **mit sofortiger Wirkung** in Kraft und gilt für alle Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Wir bitten um Beachtung dieser Vorgehensweise und um entsprechende Berücksichtigung bei der Planung und Durchführung zukünftiger Veranstaltungen in den Ortsteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Wörtzel
FDL-Finanzen

Herr Busse
Bürgermeister

Postanschrift:
Am Markt 1
16766 Kremmen
Tel. 033055-9980
Fax allg.: 033055-998-66

Leitweg-ID: 12-121014993885230-02

Sprechzeit:
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Stadt Kremmen
MBS Potsdam
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE39 1605 0000 3705 0524 96
Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE11 1203 0000 0000 4012 24

Von: Marika Wrana im Auftrag von Kommunalaufsicht
<Kommunalaufsicht@oberhavel.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 13:36
An: Buergermeister@kremmen.de
Betreff: AW: Prüfung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur
Abwicklung von Ausgaben für Ortsteilfeste

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Busse,
zu Ihrem Anliegen teile ich Ihnen folgendes mit:

Liegt ein unzulässiger Eingriff in die Organisations- und Leitungsbefugnis des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf vor?

Ja, in Bezug auf die finanziellen Vorschüsse. Diese gehören zum Geschäft der laufenden Verwaltung, § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gilt entsprechend.

Ist die Stadtverordnetenversammlung berechtigt, konkrete Zahlungs- und Kassenverfahren verbindlich vorzugeben?

Nein, konkrete Zahlungs- und Kassenverfahren fallen unter § 54 I Nr. 5 BbgKVerf, da es sich um Abrechnungsmodalitäten handelt.

Beschränkt sich § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf auf die Mittelverwendung oder umfasst er auch die Auszahlungsmodalitäten?

Ja, dort wird die Mittelverwendung geregelt, jedoch nicht die Auszahlungsmodalitäten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marika Wrana
SB Kommunalaufsicht/Wahlen
Landkreis Oberhavel
Stabsbereich Kommunalaufsicht, Kreistag und Wahlen
Telefon: 03301 601-1025
URL: www.oberhavel.de



Von: Buergermeister <Buergermeister@kremmen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2026 18:09
An: Kommunalaufsicht <Kommunalaufsicht@oberhavel.de>
Betreff: Prüfung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Abwicklung von Ausgaben für Ortsteilfeste

Hinweis: Diese E-Mail wurde von extern zugestellt. Bitte öffnen Sie keine Links oder Dateianhänge, wenn Ihnen der Absender nicht bekannt ist. Verdächtige E-Mails melden Sie bitte unverzüglich der Hotline des FB Informationstechnik.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat am 2. Juli 2026 unter dem TOP 19 einen Beschluss auf Antrag des Ortsbeirates Kremmen zu finanziellen Vorschüssen von Ortsteilfesten sowie zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren gefasst (s. Anlage).

Es wurde im März dieses Jahres durch eine Anordnung des Bürgermeisters und der Kämmerin ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Ausgaben für Ortsteilfeste eingeführt und an alle Ortsvorsteher versandt (s. Anlage).

Nach unserer Einschätzung betrifft der Beschluss nicht lediglich die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, sondern greift unmittelbar in die Ausgestaltung des Verfahrens ein.

Wir bitten daher um kommunalaufsichtliche Bewertung insbesondere zu folgenden Punkten:

Liegt ein unzulässiger Eingriff in die Organisations- und Leitungsbefugnis des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf vor?

Ist die Stadtverordnetenversammlung berechtigt, konkrete Zahlungs- und Kassenverfahren verbindlich vorzugeben?

Beschränkt sich § 46 Abs. 5 und 6 BbgKVerf auf die Mittelverwendung oder umfasst er auch die Auszahlungsmodalitäten?

Die Stadt Kremmen ist weiterhin bestrebt, eine rechtssichere und praktikable Lösung für die Durchführung von Ortsteilfesten sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird um eine zeitnahe kommunalaufsichtliche Einschätzung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Busse
Bürgermeister der Stadt Kremmen

Telefon: 033055-99811
Fax: 033055-99866
E-Mail: buergermeister@kremmen.de



Stadt Kremmen www.kremmen.de
Am Markt 1
16766 Kremmen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.